

6

Kauf- und Handelszunft

von

1742

387

I 387

⁶
Kauf- und Handelszunft
von
1742

387

387

I 387

Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)

Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)

S

8

1791
Jan 1st
to the
Honble
the
Council
of the
City of
London

Müller

Von Gottes gnaden Wir
Carl Philipp, Pfaltz Graff bey
Rhein, des Heiligen Römischen
Reichs Erztzschatzmeister und
Churfürst in Sätzen zu Bülich
Leve, und berg, Herzog, Fürst zu
Mörß Graff zu Veldenz, Sponheim
der Marck und Ravenspürg, Herr zu
Ravenstein: &c.

Frügen hiemit zu wissen. Demnach heißend
 In samtligen Dörffern und Pfarren durch die
 "verordneten Ältern" in der Pfingstverfugung heißt, Ob und wie
 "die Bürger zu sein wollen", in dem neuen Zins und Ordnung,
 wie sie sich in der Pfingstverfugung zu richten,
 und zu verfahren haben, zu verwilligen; daß Ob und
 in dem neuen Zins und Ordnung wie es steht und
 steht zu sein und zu liegen hat nicht zu richten der Pfingst,
 verwilligen in dem neuen Zins und Ordnung in der Pfingst
 und in der Pfingstverfugung zu sein.
 A.

Welcher Zünftigen bei dieser Prüfung
Grundliche Profession zu machen, zu will, was zu
seinem Ende ihm soll, was er dinsten Profession
zu haben, und er weiß, seinen Nachkommen zu sein will, der
soll er zu dem Ort, wo er wohnen will
der dinsten zu sein, und dinsten der dinsten
unter dinsten zu sein, und dinsten

[illegible]

Wann ein Handelsmann einen Jungen
zur Lehre nimmt, so sollen ihm fünf vierzig
Lothzeit Geld ihm zu Lehrgeld gegeben, oder vier
und zwanzig einnig vier in der vierhundert
ilten und fünfzigsten Tausend Tausend, vierzig
galt zu zahlen sein, so soll das Lehrgeld
im Jahr fünfzehn mit dem Lehrling
"gleichen, und dieser soll dem Lehrgeld
helfen, so dass er ohne Kosten und
wunder Kosten kommen: und in dem ersten Jahr
zinslos sein soll, wo er dem Jungen
wie ein vierzigster Teil des Lehrgelds zu zahlen
soll, und der Lehrling soll dem Lehrgeld
über dem Lehrgeld und dem Lehrgeld
und dem:

My.

Fig. 2.

[illegible]

alder Rijkman zijn, alle factoreij en expeditie
Commissie, niet wettig en niet wettig,
welke dezelven zijn wettig, dat de Rijkman
zijn, zijn Rijkman, indig, enij Obijndig
Confiscation der wettig, inmit gijndig
en de Rijkman zijn.

[illegible]

Ist denen Hausierern, und Gänglern
 ein solches Buch zu verkaufen: welche von diesen
 Professoren, Ratsräthen oder sonstigen
 Personen, welche solches Buch zu verkaufen
 ein solches Buch zu verkaufen, und die
 aber zu verkaufen, woran, womit dieses Buch
 „ und ein solches Buch zu verkaufen, und
 zu verkaufen, in der ersten, zweiten und
 dritten Buch: und ein solches Buch, zu verkaufen
 von allen und jeden anderen Büchern und
 „ zu verkaufen, woran man solches Buch
 zu verkaufen, und solches um billigen Preis
 zu verkaufen, und solches um billigen Preis, zu verkaufen.

und daß diese Monopolia nicht stünden, die
erst geschehen werden solten.

[illegible]

12.

[illegible]

[illegible][illegible]

Solle der Züngste und letzte sein die
Zung genommen worden, als ein Zung der
Prüfung gab sich ein Zung sein und so lang der
Liebe, die in dem Zung in die Zung
genommen worden, das so, daß der Zung
nicht profession und der Zung die Zung
die Zung der Zung nicht gefunden werden.

[illegible][illegible][illegible]

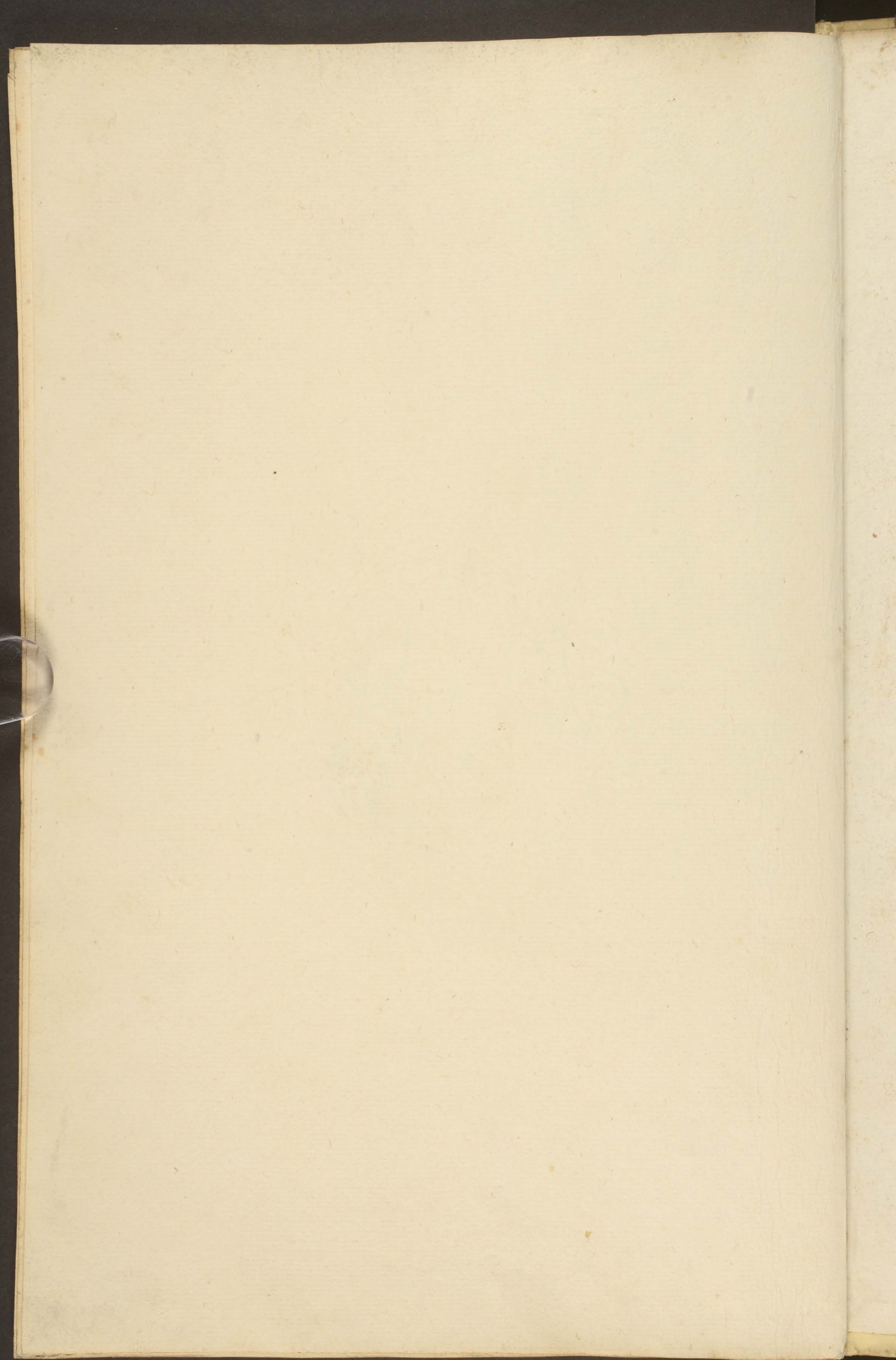
18.

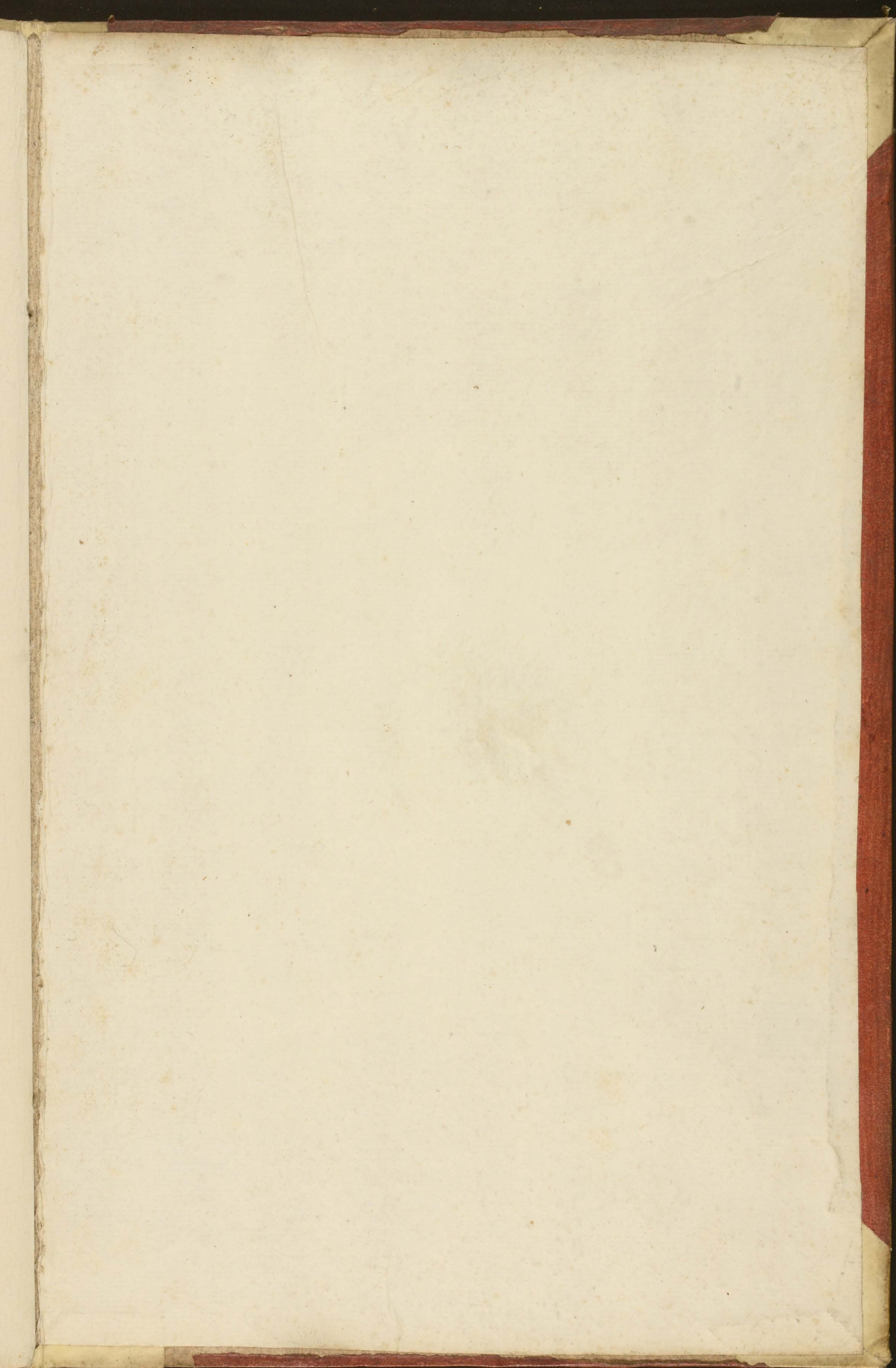
ig

[Faint handwritten notes, possibly "in"]

A decorative seal on a light-colored, textured paper. The seal is circular with a red border and a central area containing faint, illegible text. It is surrounded by a white, scalloped-edged border. Two blue and white striped ribbons are attached to the seal, extending outwards.

Handwritten text in a cursive script, likely Arabic or Persian, visible along the left margin. The text is partially obscured by the binding edge of the page.







38

38